

B e g r ü n d u n g

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2

der Gemeinde Borstel

Kreis Segeberg

für das Gebiet

„Rodmanns-Damm, zwischen der Hauptstraße (L295) und der Bahntrasse“

Inhaltsübersicht

- 1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes**
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 3. Gründe und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes**
- 4. Inhalt des Bebauungsplanes**
- 5. Umweltbericht**
- 6. Immissionsschutz**
- 7. Ver- und Entsorgung**
- 8. Bodenordnende Maßnahmen**
- 9. Kosten**
- 10. Hinweise**

1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borstel hat am 25.06.2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2 gefasst.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung,

Die Gemeinde Borstel verfügt über keinen Flächennutzungsplan, so dass es sich hier um einen genehmigungsbedürftigen selbständigen Bebauungsplan handelt.

Der vorliegende Bebauungsplan steht der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegen.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Bei dem Planbereich handelt es sich um eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche im Nordosten der Ortslage. Die Fläche befindet sich in der freien Landschaft der Gemeinde Borstel südlich der Bahnstrecke Hamburg-Altona- Kiel und nördlich der L 295. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,5 ha.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:1.000 und dem Übersichtsplan M. 1:10.000.

3. Gründe und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan dient einem in der Nachbargemeinde und Bad Bramstedt ansässigen Prüflabor. Hier wird unter anderem eine zertifizierte ECE Prüfung hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen von Autoreifen vorgenommen. Die notwendigen gesetzlichen Vorgaben zur Anlage von Teststrecken machen die Planung einer Abrollstrecke im Außenbereich erforderlich.

Nach der neuesten Gesetzgebung ist es erforderlich, Abrollstrecken für das Freiluftmessen von Geräuschemissionen von Fahrzeugen und Reifen vorzuhalten. Ein reines Testen unter Laborbedingungen reicht nicht mehr aus.

Die Rollstrecke wird asphaltiert und muss der ECE Regelung 117 entsprechen. Aus diesen Gründen ist ein ganz spezieller normierter Unterbau notwendig, der in ehemaligen Bundeswehrstandorten oder Gewerbegebieten nicht vorhanden ist.

Eine weitere Voraussetzung für eine Rollstrecke ist eine lärmstörungsfreie Lage in denen die Messergebnisse nicht verfälscht werden. Eine solche Grundvoraussetzung ist beispielsweise in einem Gewerbegebiet nicht gegeben.

Darüber hinaus ist eine Nähe zu dem Prüflabor notwendig, da eine Messung nur bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Außen – und Bodentemperatur mindestens 10 Grad, trockene und windfreie Wetterlagen) möglich ist, um bei optimalen Bedingungen eine spontane Messung zu ermöglichen.

Hierfür ist es erforderlich, Flächen in einer ruhigen Zone außerhalb des öffentlichen Verkehrs zu erstellen. Die Strecke wird nach Vorgabe der ECE Regelung Nr. 117 aufgebaut, vom Kraftfahrtbundesamt abgenommen und akkreditiert.

Die späteren Bewertungen werden für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Abteilung Straßenbau und Straßenverkehr durchgeführt.

Als Vorgabe sind hierfür ein spezieller Belag der Teststrecke sowie eine beidseitige Freifläche von 50 m (zur Verhinderung von Schallreflektionen) erforderlich.

Die L 295 und die Bahnstrecke sind zum einen nicht sehr stark frequentiert und zum anderen auch sehr gut einsehbar, so dass die einzelnen Messungen gezielt und ohne Fremdgeräusche aufgenommen werden können.

Die geforderten Grundvoraussetzung (lärmfreie Umgebung, Freifläche und Nähe zum Betriebsstandort) sind hier im Gegensatz zu Bereichen im Stadtgebiet oder in der Nähe von stark befahrenen Straßen nicht gegeben. Auch in den umliegenden Gemeinden ist keine solche Fläche, mit den erforderlichen optimalen Rahmenbedingungen vorhanden.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend der geplanten Nutzung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung als Abrollstrecke festgesetzt.

Nach Herstellung der ca. 370 m langen und 6,00 m breiten Teststrecke mit einem 20 x 20 m breiten Testfeld, sowie der Anlage zweier Wendeplätze im Verbundpflaster,

soll die Teststrecke an ca. 50 – 60 Tagen im Jahr genutzt werden, dies bei ca. 2-3 Testintervallen je Woche.

Der Zeitaufwand pro Test beträgt ca. 0,5 – 1,5 Stunden. Nach dem Test werden die Messinstrumente wieder abgebaut. Die Anlage von hochbaulichen Anlagen ist ausgeschlossen.

Beeinträchtigungen der Verkehrsführung der L 295 treten nicht auf.

Verkehrsflächen

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die L 295. Da der Anbindungsbereich außerhalb der OD liegt, wird eine Sondergenehmigung beim zuständigen Straßenbaulastträger beantragt. Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Das Oberflächenwasser wird durch Mulden zur Versickerung gebracht. Ein Ableiten auf die Landstraße ist ausgeschlossen.

5. Umweltbericht

a) Inhalt

Der Bebauungsplan dient einem in der Nachbargemeinde und Bad Bramstedt ansässigen Prüflabor. Hier werden unter anderem eine zertifizierte ECE Prüfung hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen von Autoreifen vorgenommen. Die notwendigen gesetzlichen Vorgaben zur Anlage von Teststrecke machen die Planung einer Abrollstrecke im Außenbereich erforderlich.

b) Ziele des Umweltschutzes

In dem Bebauungsplan werden die Ziele der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein, sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, des Bundes- und des Landesbodenschutzgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Soweit bindende rechtliche Vorgaben bestehen, werden diese unmittelbar beachtet.

In der Gemeinde Borstel besteht kein festgestellter Landschaftsplan.

5.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Bestandsaufnahme

Allgemein

Für die Bestandsaufnahme wurden aktuelle Kartierungen durchgeführt. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und Biotope wurde auf Aussagen der ortsansässigen Landwirte, Daten aus den Nachbargemeinden und eigenen Kartierungen zurückgegriffen. Insgesamt haben drei Ortsbesichtigungen stattgefunden. Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgt auf der Basis einer Potenzialabschätzung.

Schutzgut Biotop

Bei dem als Sondergebiet festgesetzten Bereich handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünfläche. Im Plangebiet sind keine Anpflanzungen in Form von Bäumen, Knicks oder Sträuchern vorhanden. Der Planbereich wird im

Norden durch die Bahntrasse Hamburg Neumünster und im Süden durch die Landstraße 295 begrenzt. Im Osten und Westen besteht landwirtschaftliche Grünlandnutzung.

Schutzgut Boden

Im Bereich der zukünftigen Neubebauung liegt sandiger Boden vor. Bei dieser Bodenart handelt es sich um naturraumtypischen, gegen Verdichtung unempfindlichen, nährstoffarmen Boden. Die Oberflächenwasserdurchlässigkeit ist gut, die Filterwirkung unterdurchschnittlich.

Schutzgut Klima

Das Klima in Schleswig-Holstein wird durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist als subozeanisch, kühl gemäßigt zu bezeichnen. Innerhalb Schleswig-Holsteins treten nur geringe Unterschiede auf. Vorherrschend sind Winde aus Südwest und Nordwest. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge schwankt zwischen 550 und 850 mm.

Das Lokalklima wird bestimmt durch das Relief, den Boden und die Vegetationsbedeckung. Besondere Kaltluftentstehungs- oder Luftaustauschfunktionen besitzt das Plangebiet nicht.

Schutzgut Luft

Die lufthygienische Situation wird allgemein von Schadstoffimmissionen und – Emissionen sowie Staub- und Geruchsbelastungen des Umfeldes bestimmt. Im Plangebiet wird die lufthygienische Situation vorherrschend durch den Verkehr der Landesstraße bestimmt. Vorhandene Anpflanzungen mit Filterfunktion sind nicht vorhanden.

Schutzgut Wasser

Der oberflächennahe Grundwasserstand beträgt mehr als 2,00 m. Aus Sicht der Grundwasserneubildung besitzt der Planungsraum eine hohe Qualität. Dies gilt nicht aus Sicht des Grundwasserschutzes, da der Boden des Planungsraumes sehr gut durchlässig ist und nur eine sehr geringe Pufferfähigkeit besitzt. Die Niederschläge versickern auf der Fläche. Fließende oder stille Gewässer befinden sich im unmittelbaren Bereich der zukünftigen Bebauung nicht. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein Graben des zuständigen Gewässerpflegeverbandes. Altlasten sind im Planungsraum nicht bekannt. Im Nordosten des Plangeltungsbereiches (ca. 750 m vom Plangebiet entfernt) befindet sich ein Trinkwasserbrunnen (des Wasserwerkes Brokstedt).

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Diese intensiv genutzte und daher relativ artenarme Fläche stellt den Kernbereich der Planungen dar. Hier soll die Abrollstrecke entwickelt werden. Behördliche Angaben, dass der Planbereich von besonders geschützten Arten besiedelt ist liegen nicht vor. Aufgrund der intensiven Nutzung - mehrmalige Mahd und Düngung - ist dieser Bereich aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als unproblematisch einzustufen. Vorkommen europäisch geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund der lokalen Flächenausprägung unwahrscheinlich. Selbst europäische Vogelarten dürften auf den Flächen aufgrund der gegebenen Nutzung kaum brüten.

Schutzgut Kulturgüter

Denkmalgeschützte oder erholungsrelevante bauliche Anlagen bestehen im Einflussbereich der Planung nicht.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes wird geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, die Bahnlinie und die Landesstraße. Strukturierende Grünbestände sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung des Menschen stehen die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens im Vordergrund. Demzufolge sind die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion des Plangebietes zu betrachten.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Bahnlinie und die Landstraße 295. Das Plangebiet besitzt keine Wohn- oder Wohnumfeldfunktion.

Auch für die Naherholung besitzt das Plangebiet, da Wanderwege oder ähnliche Einrichtungen nicht vorhanden sind, lediglich eine untergeordnete Bedeutung.

Der Planbereich ist aufgrund der Lage und der örtlichen Gegebenheiten nicht durch Geruchsimmissionen vorbelastet. Hinsichtlich der Lärmimmissionen ist der Bereich aufgrund der Landstraße und der Bahnstrecke vorbelastet.

Zusammenfassend handelt es sich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

b) Entwicklungsprognose

Bei der Realisierung der Planung werden hochwertige, geschützte oder sehr empfindliche landschaftsökologische Funktionen nicht berührt. Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen. Insofern wird durch die Planung ein erstmaliger schwerer Eingriff vorbereitet.

Der Eingriff in den Naturhaushalt der Gemeinde Borstel entsteht insbesondere durch die geplante Zunahme

- der Bodenversiegelung,
- von Emissionen des Eingriffes in das Orts- und Landschaftsbild,
- des Verbrauchs von Lebensraum.

Schutzgut Biotop

Knick- oder andere Gehölzstrukturen werden durch die Planung nicht beeinflusst.

Die vom Vorhaben betroffene landwirtschaftliche Nutzfläche wird vollständig versiegelt, wodurch die Biotopfunktion verlorenggeht. Da die Biotopqualität jedoch als geringwertig zu beurteilen ist, wird die Auswirkung der Planung als unerheblich eingestuft.

Schutzgut Boden

Die geplante Neuversiegelung beträgt in Anwendung des Vorhaben – und Erschließungsplanes 5000 qm: Die Bodenfunktion wird in der genannten Größenordnung

vollkommen ausgesetzt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist daher als erheblich zu beurteilen.

Schutzgut Wasser

Durch die umfangreichen Versiegelungen im Plangebiet wird es zu einem verstärkten Oberflächenabfluss kommen. Das Oberflächenwasser wird durch die vorgesehenen Muldenversickerung abgeführt. Diese ist so ausreichend dimensioniert, dass kein verstärkter Oberflächenabfluss in den Graben hervorgerufen wird. Der bestehende im Nordwesten des Plangebietes liegende Graben (ca. 8,00 m nördlich des Plangebietes) wird durch die Planung nicht berührt. Ein ausreichender Abstand für Pflegemaßnahmen ist gegeben. Der zuständige Wasserpflegeverband hat gegen die Planung keine diesbezüglichen Bedenken hervorgebracht. Störungen oder Schäden an dem Verbandsgewässer werden bei Realisierung der Planung nicht hervorgerufen. Eine Beeinträchtigung des Trinkwasserbrunnens des Wasserbeschaffungsverbandes „Mittleres Störgebiet“ ist aufgrund der Frequentierung der Abrollstrecke, in Verbindung mit der Entfernung zum Brunnen nicht gegeben.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist von einer unterordneten Beeinträchtigung auszugehen, da keine sichtbaren Hochbauten geplant sind.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Archäologische Denkmäler werden von der Planung nicht berührt.

Die Landesstraße und die Bahnstrecke werden von der Planung ebenfalls nicht berührt. Schäden oder nachteilige Auswirkungen für die genannten Güter sind nicht zu erwarten. Von dem Betrieb gehen keine unzulässigen Emissionen aus.

Schutzgut Mensch

Lärm

Der Vorhabenbereich dient nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen, eine Betrachtung der auf das Plangebiet ausgehenden Emissionen ist daher nicht notwendig. Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von mehr als 600 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Dies in Verbindung mit der Tatsache dass eine Nutzung des Planbereiches nur an ausgewählten Tagen stattfindet macht deutlich, dass Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Geruch

Aufgrund der Tatsache, dass in der Nähe des Plangebietes keine geruchsintensiven Betriebe bestehen, sind Geruchsschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Wohnumfeld und Erholung

Durch die Realisierung des Vorhabens werden die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen des Plangebietes nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Das Artenschutzrecht besitzt seit der Neufassung des BNatSchG eine besondere Bedeutung und praktische Konsequenz u.a. für Maßnahmen nach §§ 30 ff. BauGB (Aufstellung von Bebauungsplänen, Lückenbebauung / Bauerleichterungsmöglichkeiten, Abrisserlaubnisse). Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes finden sich im § 44 BNatSchG, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet. Von besonderer Bedeutung sind alle Tierarten, die gemeinschaftsrechtlich geschützt sind wie z.B.

alle europäischen Vogelarten (nach EU-Vogelschutzrichtlinie) sowie die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (z.B. alle Fledermäuse, viele Amphibien, Zauneidechse, Haselmaus).

Eine für den Artenschutz bedeutsame Knickstruktur oder Gehölzstruktur mit ihrer Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat wird von der Planung nicht berührt. Auswirkungen auf vorkommende Arten sind eher unwahrscheinlich. Die Planung erfüllt keinen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Darüber hinaus besteht in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein adäquater Ersatzlebensraum. Die Erschließung des Gebietes sollte aber außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, um die Zerstörung von wenn auch unwahrscheinlichen Vogelgelegen oder die Tötung von Jungvögeln ausschließen zu können.

Schutzgut Klima

Das Großklima Schleswig-Holsteins wird durch die Realisierung der Planung nicht nachweisbar verändert.

Die Versiegelungen im Plangebiet führen vor Ort zu einer erhöhten Erwärmung über Tag und einer verstärkten Abstrahlung in der Nacht, somit also zu größeren Temperaturschwankungen. Diese Veränderung des Lokalklimas wird als unerheblich beurteilt, da das Plangebiet keine Luftaustausch- oder Kaltluftentstehungsfunktionen besitzt.

Schutzgut Luft

Die lufthygienische Situation wird sich bei Realisierung der Planung nicht verändern.

Negativprognose

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung und des bisherigen Umweltzustandes (s. Bestandsaufnahme) auszugehen.

a) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich Vermeidungsmaßnahmen

Der vorliegende Bebauungsplan bereitet eine vollkommen versiegelte Abrollstrecke vor und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Die Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden, da die Betriebsanlage in der geplanten Form den gängigen Anforderungen entsprechen muss. Eine Minimierung ist nicht möglich, da die Versiegelung produktionsbedingt nicht reduziert werden kann.

Die Kompensation der verlorengegangenen Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden erfolgt in Anwendung des entsprechenden Erlasses. Bei einer Totalversiegelung von 5000 qm werden insgesamt 3000 qm Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um eine als Grünland genutzte Fläche ca. 3 km nördlich der Eingriffsfläche (im Bereich der Gemeinde Brokstedt). In diesem Bereich haben bereits mehrere Ausgleichsmaßnahmen in Form der Neuwaldanpflanzungen stattgefunden.

Die geplante Ausgleichsfläche sieht eine naturnahe Waldpflanzung mit mindestens 30 % Sukzessionsfläche vor. Die Anpflanzung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde. Nadelbäume werden nicht Gegenstand der Aufforstung sein.

b) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes bestehen über die im Rahmen der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus keine weiteren anderweitigen Standorte oder Planungsmöglichkeiten, bei denen davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen auf die Umwelt geringer sein könnten. Innenbereichsflächen stehen für die Planung nicht zur Verfügung.

5.3 Zusätzliche Angaben

a) Verwendete technische Verfahren

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) Überwachung

Die Überwachung der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan dient einem in der Nachbargemeinde und Bad Bramstedt ansässigen Prüflabor. Hier werden unter anderem eine zertifizierte ECE Prüfung hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen von Autoreifen vorgenommen. Die notwendigen gesetzlichen Vorgaben zur Anlage von Teststrecke machen die Planung einer Abrollstrecke im Außenbereich erforderlich.

Nach Herstellung der ca. 370 m langen und 6,00 m breiten Teststrecke mit einem 20 x 20 m breiten Testfeld, sowie der Anlage zweier Wendepunkte im Verbundpflaster, soll die Teststrecke an ca. 50 – 60 Tagen im Jahr genutzt werden, dies bei ca. 2-3 Testintervallen je Woche.

Der Zeitaufwand pro Test beträgt ca. 0,5 – 1,5 Stunden. Nach dem Test werden die Messinstrumente wieder abgebaut. Die Anlage von hochbaulichen Anlagen ist ausgeschlossen.

6. Immissionsschutz

Lärmschutz

Aufgrund der Lage des Baugebietes und der beabsichtigten Nutzung sind Maßnahmen hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht notwendig.

7. Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungsanlagen sind in Bezug auf die beabsichtigte Nutzung nicht notwendig. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Mulden versickert.

8. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9. Kosten

Die anfallenden Kosten für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag umgelegt.

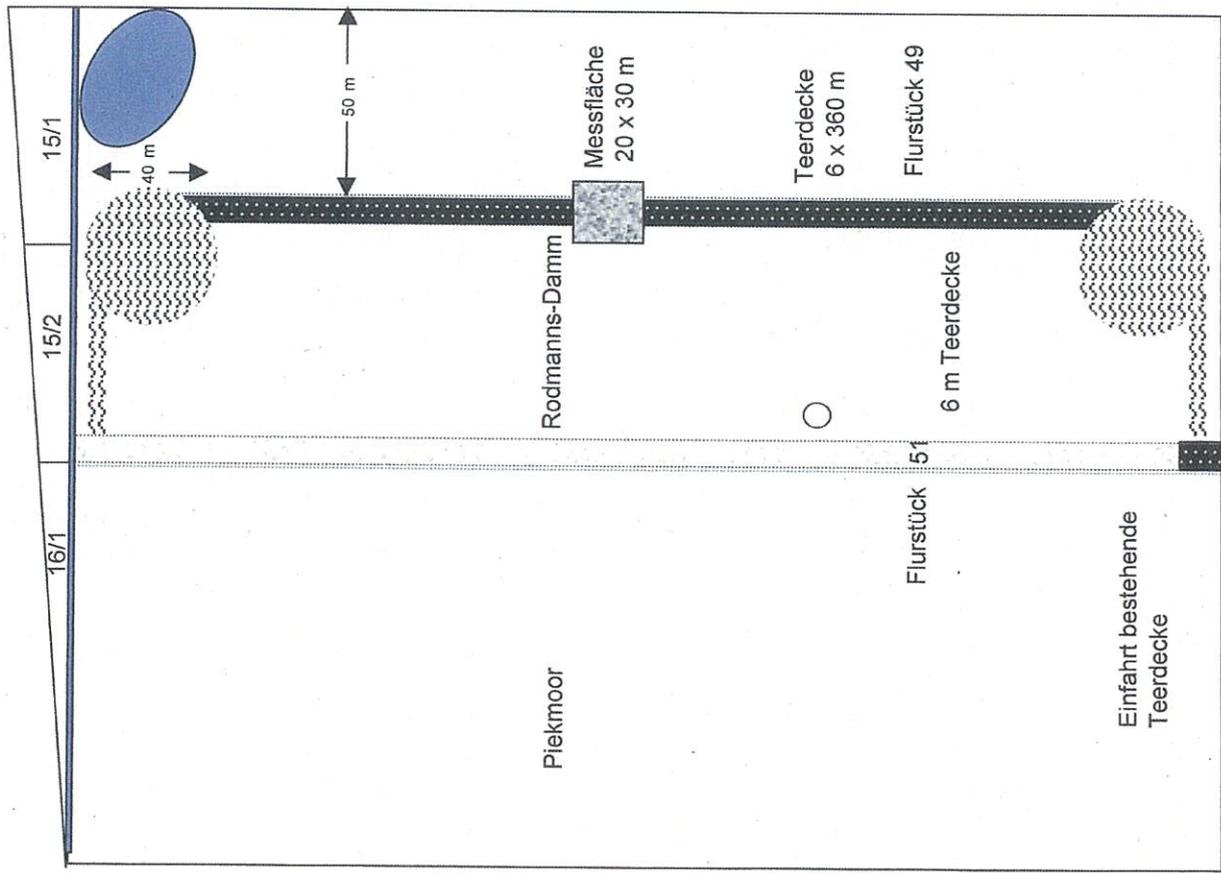
10. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.

Gemeinde Borstel



(Der Bürgermeister)



Vorhaben- und Erschließungsplan

Entwurf: 12/01	Dat. 16.07.2012
Gemarkung Borstel Flur 1 Flurstücke 49 - 51	
Verf.: Peter Kleingarn	Seite 1 von 1

L 295

Gemeinde
BORSTEL

Bebauungsplan Nr. 2

- Externe Ausgleichsfläche -



Zeichenerklärung:



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 (1) 20 BauGB



Flächen für Wald

§ 9 (1) 18 BauGB